

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

### Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 15.09.2022
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 5 LPIG am

### Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (15.09.2022 – 07.10.2022)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ()

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

Bezirksregierung Düsseldorf	x	x			
Regionalverband Ruhr	x				
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x	x			
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt f. Liegenschaften inkl. Kulturlandschaft	x				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x				
Landwirtschaftskammer NRW	x				
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x				
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x			
Kreishandwerkerschaft	x				
Einzelhandelsverband Niederrhein	x	x			
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)	x				
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x	x			
RAG Montan Immobilien GmbH	x	x			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr	x	x			
Finanzamt Kamp-Lintfort	x				
Amprion GmbH	x	x			
RWE und Westnetz GmbH	x	x			
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x			
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x				
Pledoc GmbH	x	x			
Zeelink GmbH	x				
Mingas Power GmbH	x	x			
Unitymedia NRW GmbH	x				
Vodafone West GmbH	x	x			
Deutsche Telekom AG	x	x			
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien	x				
Niederrheinbahn	x				
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden	x	x			
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x			
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1.	<b>Regionalverband Ruhr</b> 14.12.2022 § 34 Abs. 1 LPIG NRW	<p>Am Krummensteg betrieben die Lidl GmbH &amp; Co. KG und die Lidl Vertriebs GmbH &amp; Co OK seit 2004 einen Logistikstandort mit angeschlossener Verwaltung. Im Jahr 2014 wurde der Betrieb erweitert. Die Firma Lidl plant nun eine neue Erweiterung ihres Logistikstandortes, um die Voraussetzung für eine langfristige Sicherung des Standortes und Erweiterung betrieblicher Kapazitäten zu schaffen. Mit der Erweiterung ist nach den Angaben der Firma Lidl eine Erhöhung der Arbeitsplätze von derzeit 250 auf 350 geplant. Mit der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung des Projekts geschaffen werden.</p> <p>Zum größten Teil handelt es sich bei dem ca. 4,8 ha großen Plangebiet um eine derzeit unbebaute Industriebrache. Um das geplante Vorhaben in der vorgeschlagenen Form realisieren zu können, soll geprüft werden, ob ca. 140 m<sup>2</sup> des nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes überplant werden können. Als Ausgleich können angrenzende versiegelte Flächen dem Naturschutzgebiet zugeführt und nach dessen Zielen entwickelt werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort ist das Plangebiet derzeit im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbau dargestellt. Am östlichen Rand des Plangebiets ist ein Sondergebiet für Logistikbetriebe dargestellt, nordwestlich des Plangebiets sind Wald und Naturschutzgebiet dargestellt. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Vorgesehen ist eine Änderung der gewerblichen Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbau sowie von rund 140 m<sup>2</sup> des Naturschutzgebietes in ein Sondergebiet für Logistikbetriebe im Bereich der Erweiterung des Logistikstandorts. Der nördliche Bereich der ehemals als Parkplatz genutzten Fläche soll zukünftig als Wald mit einem Naturschutzgebiet dargestellt werden.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandortes sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr).</p> <p>Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte wurde vorgezogen zum RP Ruhr erarbeitet. Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans ersetzen den bis dahin geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf GEP 99 in dem Geltungsbereich. Der Sachliche Teilplan soll in den Gesamtplan RP Ruhr integriert werden, die</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>Festlegungen sind bereits Bestandteil des in Aufstellung befindlichen RP Ruhr.</p> <p>1. <u>Ziele der Raumordnung</u></p> <p>Im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte ist der Planbereich als einer von 24 Standorten als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Regionale Kooperationsstandorte“ (GIBz) festgelegt. Gemäß Ziel „Regionale Kooperationsstandorte sichern“ des Sachlichen Teilplans sind die zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.</p> <p>Ausnahmsweise können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche angesiedelt werden, sofern mindestens eine der im Ziel genannten Voraussetzungen erfüllt ist.</p> <p>Dazu gehört unter Ausnahme d), wenn die Ansiedlung der Sicherung und Erweiterung eines bereits in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebs dient. Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft z.B. den Standort „Kamp-Lintfort – Rossenray“, der durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden ist.</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung d) ist nicht maßgebend, ob auf dem Regionalen Kooperationsstandort bereits die Ansiedlung eines flächenintensiven Industrie- bzw. Gewerbebetriebs mit einer Mindestgröße von 5 ha betriebliche Netto-Grundstücksfläche erfolgt ist.</p> <p>Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor. Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf der Begründung zur Bauleitplanung soll die Art der baulichen Nutzung entsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistikbetriebe“ festgesetzt werden. Textlich soll festgesetzt werden, dass in dem SO-Gebiet nur Logistikbetriebe, d.h. Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag von Gütern einschließlich ihrer Verwaltungen zulässig sind.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Planung dient gem. Ausnahme d) der Erweiterung des bestehenden Betriebs, die bereits eine Flächen-größe von 8,7 ha aufweist.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Festsetzungen im Bebauungsplan schließen nicht vereinbare Nutzungen aus.</p>
--	--	---	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>Wir weisen zudem auf den Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ hin, wonach die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ in enger Zusammenarbeit und auf Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes erfolgen sollen. In der Begründung soll auch die Auseinandersetzung mit dem Grundsatz dargelegt werden.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Überplanung von z.B. explizit zu schützender, unterhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene liegender, kleinerer oder linearer Flächennutzungen, wie am Standort „Rossenray“ das Naturschutzgebiet und Bodendenkmal „Fossa Eugeni-ana“ mit den GIBz Regionale Kooperationsstandorte nicht intendiert wird. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belangen ist auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.</p> <p><u>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</u> Der BRPH ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Daher ist künftig auch in der Bauleitplanung eine ausführlichere Beschäftigung mit dem Thema Hochwasserschutz und der Festlegungen des BRPH angezeigt. Im Besonderen sind dabei z.B. die Risiken von Hochwasser, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1.) sowie die Auswirkungen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Bestandserweiterung handelt. Die Firma LIDL befindet sich bereits seit mehreren Jahren mit ihrer Logistikzentrale an dem Standort am Krummensteg. Der Hinweis auf die Berücksichtigung des Grundsatzes "Regionale Kooperation stärken" wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung des Standortes basiert auf einer ausgeprägten interkommunalen Kooperation. Vorlaufend zur Ausweisung des ehemaligen Schachtgeländes Rossenray als Regionaler Kooperationsraum haben die vier Kommunen (Moers, Rheinberg, Neunkirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort) diese Fläche als potenziellen Suchraum für Gewerbeansiedlungen identifiziert. Im Zuge der Abstimmung des Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel gab es ebenfalls eine allgemeine Zustimmung für diesen Standort. Die Übernahme als Regionaler Kooperationsstandort war somit folgerichtig. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Überplanung des Naturschutzgebiets sowie der mögliche Ausgleich finden in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei) statt. Somit werden diese Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Gefährdung durch Hochwasser durch entsprechende Karten des Landes NRW wird in der Begründung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird im Rahmen der Planung ein Entwässerungskonzept erstellt, das bauliche und technische Maßnahmen zur Hochwasservorsorge hinweist.</p>
--	--	---	--

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1). Zudem ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3).</p> <p>Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentliche Stellen verfügbaren Daten, insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten (z.B. NRW-weite Hinweiskarte) oder die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW hingewiesen.</p> <p>2. <u>Stellungnahme des Kreises Wesel</u> Zu Ihrer Kenntnis haben wir die Stellungnahme des Kreises Wesel als Anlage beigefügt.</p> <p>3. <u>Fazit</u> Im Ergebnis kann die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden. Bis zur Vorlage gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW sind die Unterlagen um die o.g. Aspekte zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gem. § 34 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind. Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird eigenständig nachfolgend behandelt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Unterlagen werden dem RVR vor der Offenlage zur Verfügung gestellt.</p>
2.	<p><b>Kreis Wesel</b> 14.10.2022 § 34 Abs. 1 LPIG NRW</p>	<p>Aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung der Flächennutzungsplanung dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend erläuterten Belange des Naturschutzes gewürdigt und entsprechend geregelt werden.</p> <p><b>GEP 99/Regionalplan Ruhr</b> Die im GEP 99 dargestellte Bergbaunutzung ist überholt und kann dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Das Plangebiet ist nunmehr als Gewerbe- und Industrie- und Industriefläche mit Zweckbindung "Kooperationsstandort" dargestellt. Die geplante Erweiterung des Lidl-Logistikzentrums, die mit der Planänderung beabsichtigt ist, entspricht diesen regionalplanerischen Zielsetzungen. Die Planänderung dient der Sicherung des Standortes des Logistikzentrums, die andernfalls nicht möglich wäre und wird daher begrüßt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Planung entspricht den regionalplanerischen Zielsetzungen.</p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p><b>Naturschutz</b>          Jedoch muss ich für den Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung und als untere Naturschutzbehörde auf folgenden naturschutzrechtlichen Sachverhalt hinweisen:          Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan zunächst Bedenken, da das Naturschutzgebiet „Fossa Eugenia, nördlich vom Kamperbrucher Feld“ und das geschützte Biotop „Fossa Eugenia zwischen Kamp und Rheinberg“ von der Planung betroffen sind. Geplant ist hierzu eine Ersatzfläche von 1.450 m<sup>2</sup>, welche laut Planunterlagen im Laufe des weiteren Verfahrens als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. Dies ist im Rahmen des weiteren Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind festgesetzte (und damit gesicherte) und gegenüber dem Schutzziel des Naturschutzgebiets gleichwertige Maßnahmen ebenfalls ausreichend, ohne die Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. An dieser Stelle der Hinweis, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendigerweise über die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt. Dies ist nur unter Einbeziehung des Trägers der Landschaftsplanung (Kreisausschuss) möglich.          Wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens entweder die betroffenen geschützten Flächen (Naturschutzgebiet sowie Biotop) aus der Planung ausgeschlossen werden bzw. die in der Planung bereits angesprochenen Maßnahmen (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) ergriffen werden, die einen gleichwertigen Ersatz bieten, sowie eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt, bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.          Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist für die genauere Planung eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.          Hinweis:          Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der erheblichen widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes ergeht</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>          Die Planung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei) abgestimmt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>          Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, erstellt.          Die ASP I wurde dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, vorgelegt und mit diesem abgestimmt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>
--	--	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p>diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt. Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist es jedoch sinnvoll, bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch den Träger der Landschaftsplanung zu beteiligen. Hierfür sind jedoch detailliertere Beschreibungen der Planung, insbesondere die Artenschutzprüfung, erforderlich. Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung des entsprechenden Bauleitplanes Bezug zu nehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist für die genauere Betrachtung – insbesondere des Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung – eine Artenschutzprüfung (ASP) sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.</p> <p>(Für unmittelbare Rückfragen zur vorliegenden Stellungnahme steht für die Untere Naturschutzbehörde - FD 60 Herr Burkel - zur Verfügung.)</p> <p><b>Altlasten und Bodenschutz</b> Meine untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei dem überplanten Bereich teils um Flächen handelt, die mit diversen Materialien überschüttet sind. Diese stofflichen Vorprägungen oder Belastungen des Bodens müssen im weiteren Verfahren besonders berücksichtigt werden. Auskünfte hierzu kann Ihnen Frau Vanck-Stossiek geben.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel bestehen gegen die 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kamp-Lintfort bezogen auf den vorbeugenden Immissionsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Gewässer</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung zur Änderung wird auf die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes im Rahmen der parallel betriebenen Aufstellung des Bebauungsplanes hingewiesen. Ein entsprechend aussagekräftiges Konzept kann dort jedoch (noch?) nicht gefunden werden.</p>	<p>Artenschutzprüfung (ASP) sowie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, zur Verfügung gestellt und abgestimmt. Zudem wird die Begründung um den Träger der Landschaftsplanung sowie den Widerspruchsvorbehalt des Kreises Wesel ergänzt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Vornutzung des Plangebiets ist bekannt. Entsprechende Hinweise zu möglichen Bodenbelastungen sowie dem Umgang bei Erdarbeiten sind im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Entwässerungskonzept wird erstellt.</p>
--	--	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

<p>3.</p>	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> 06.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich des Flugplatzes Kamp-Lintfort. Gegen die Planung bestehen keine luftrechtlichen Bedenken. Aufgrund der Lage bitte um Aufnahme eines Hinweises, dass die Aufstellung von Baukränen oder anderen Baugeräten, die an der Baustelle zum Einsatz kommen sollen und eine Höhe von 40 m über Grund überschreiten, vorab bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr anzuzeigen sind.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange – u.a. die Festsetzungen des Landschaftsplanes (NSG) und im Hinblick auf das geschützte Biotop „Fossa Eugeniana zwischen Kamp und Rheinberg“ sowie den Artenschutz (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremit) ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Amt für Bodendenkmalpflege und das Rheinische Amt für Denkmalpflege wurden beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, als Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
-----------	---	---	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>HWRM/ÜSG</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hochwasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung, um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspotenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei allen Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B. nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.</p> <p>Überschwemmungen können auch durch Starkregenereignisse hervorgerufen werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimaanpassung (<a href="http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/">http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</a>) veröffentlicht. Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten für die Szenarien „seltener</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise auf die Risikogebiete des Rheins werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Das beauftragte Entwässerungsgutachten wird auf Möglichkeiten zur Hochwasservorsorge hinweisen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Ein Hinweis zur Überflutungsgefahr wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem werden Entwässerung sowie mögliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz gutachterlich untersucht.</p>
--	---	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p>Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die Auswirkungen auf das Vorhaben sind zu prüfen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)</li> <li>- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</li> </ul> <p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: <a href="mailto:jens.karrenberg@brd.nrw.de">jens.karrenberg@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: <a href="mailto:volkan.yokaribas@brd.nrw.de">volkan.yokaribas@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Jung, Tel. 0211/475-2044, E-Mail: <a href="mailto:Dezernat51@brd.nrw.de">Dezernat51@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Herr Stremel, Tel. 0211/475-9139, E-Mail: <a href="mailto:Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de">Dez52.Beteiligungen@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: <a href="mailto:Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de">Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de</a></li> </ul> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange   Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und <a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf">https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

4.	<b>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelräumdienst</b> 10.11.2022 §4 Abs. 1 BauGB	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Vor der letzten Baumaßnahme im Rahmen des Abschlussbetriebsplans 2015 wurde eine Kampfmittelabfrage durchgeführt, bei welcher kein konkreter Verdacht festgestellt wurde. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. eine Bohrlochdetektion empfohlen wird.</p>
5.	<b>Kreis Wesel</b> 21.10.2022	<p>Aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend erläuterten Belange des Naturschutzes gewürdigt und entsprechend geregelt werden.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>Fazit:</p> <p>Wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens entweder die betroffenen geschützten Flächen (Naturschutzgebiet sowie Biotop) aus der Planung ausgeschlossen werden oder die in der Planung bereits angesprochenen Maßnahmen (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde) ergriffen werden, die einen gleichwertigen Ersatz bieten und wenn zudem eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt, bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung bzw. der dem Bebauungsplan erheblichen widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Betroffenheit des Naturschutzgebiets) ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums des Trägers der Landschaftsplanung, welches gemäß Grundsatzbeschluss durch den Kreisausschuss erfolgt</p> <p>Um dem Träger der Landschaftsplanung eine Entscheidungsgrundlage vorlegen und den Artenschutz sowie Eingriff bewerten zu können, ist insbesondere eine Artenschutzprüfung sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.</p> <p>Begründung:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es ist beabsichtigt, eine Ersatzfläche von ca. 1.450 m<sup>2</sup> bereitzustellen, welche im Laufe des weiteren Verfahrens als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. Dazu wurde die zwischenzeitlich vorliegende Artenschutzprüfung I und die Eingriffsbilanz der Unteren Naturschutzbehörde, dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, vorgelegt und mit diesem abgestimmt.</p> <p>Ferner kann auch der Anregung gefolgt werden, das geplante Vorhaben insbesondere im Süden und Osten mit einer Eingrünung in den Ortsrand einzubinden.</p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan zunächst Bedenken, da das Naturschutzgebiet „Fossa Eugeniana, nördlich vom Kamperbrucher Feld“ und das geschützte Biotop „Fossa Eugeniana zwischen Kamp und Rheinberg“ von der Planung betroffen sind. Geplant ist hierzu eine Ersatzfläche von 1450 m<sup>2</sup>, welche laut Planunterlagen im Laufe des weiteren Verfahrens als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. Die Sicherung des Ausgleichs bzw. der Landschaftsplanungsziele bitte ich Rahmen des weiteren Verfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls sind festgesetzte (und damit gesicherte) und gegenüber dem Schutzziel des Naturschutzgebiets gleichwertige Maßnahmen ebenfalls ausreichend, ohne die Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. An dieser Stelle der Hinweis, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ausschließlich über die Änderung des Landschaftsplanes erfolgt. Dies ist nur unter Einbeziehung des Trägers der Landschaftsplanung (Kreisausschuss) und im Rahmen eines ordnungsgemäßen Planänderungsverfahrens möglich.</p> <p>Diese Entscheidung ist im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgesehen. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist es jedoch sinnvoll, bereits im hier vorliegenden Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch den Träger der Landschaftsplanung zu beteiligen. Hierfür sind jedoch detailliertere Beschreibungen der Planung, insbesondere die Artenschutzprüfung, erforderlich.</p> <p>Auf den Widerspruchsvorbehalt bzw. auf die Rechtsfolgewirkung des Widerspruchverzichts ist in der Begründung sowie bei der In-Kraft-Setzung des entsprechenden Bauleitplanes Bezug zu nehmen.</p> <p><b>Altlasten und Bodenschutz</b></p> <p>Die Erweiterung des Lidl Standorts soll auf einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche stattfinden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass auf dem untersuchten Gelände keine gravierenden Bodenverunreinigungen vorhanden sind.</p> <p>Es liegen in Teilbereichen Auffüllungen von mehr als 2 m vor. Alle Bohrungen auf dem Gelände wurden bis in den gewachsenen Boden durchgeführt. Die Auffüllungen bestanden aus Bauschutt, Asche, Schlacke, Bergematerial und natürlichen Sanden und Kiesen. Es waren leichte bis mittlere erhöhte Gehalte für einzelne Schwermetalle, Cyanid ges., KW, BTEX und LHKW nachweisbar. Der gewachsene Boden war jedoch unauffällig.</p> <p>Da für den hier untersuchten Bereich eine gewerbliche Folgenutzung (Fa. Lidl) vorgesehen ist, wurden nach BBodSchV die Prüfwerte Boden-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Sicherung der Ersatzfläche und die Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung werden mit der Naturschutzbehörde bis zur Offenlage abgestimmt. Zudem wird die Begründung um den Träger der Landschaftsplanung sowie den Widerspruchsvorbehalt des Kreises Weisel ergänzt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die geplante gewerbliche Nutzung liegen keine Böden vor, die erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Deshalb ist keine Altlastenkennzeichnung erforderlich.</p>
--	---	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>Mensch für Industrie- und Gewerbe für eine Beurteilung herangezogen. Es ergaben sich keine Prüfwertüberschreitungen für die geplante Folgenutzung.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die zur Bewertung im Gutachten herangezogene LAGA M20 (LAGA Bauschutt) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" aus dem Jahr 1997 in NRW nie offiziell für die Anwendung im nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollzug eingeführt wurden. Für diese Stoffgruppe und deren Beurteilung gelten zurzeit in NRW die entsprechenden Verwertererlasse bzw. ab dem 01.08.2023 die sogenannte Ersatzbaustoffverordnung bzw. die Mantelverordnung.</p> <p>Aus meiner Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Maßnahmen getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Alle Eingriffe in den Boden, die im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden, sind gutachterlich zu begleiten. Trotz Untersuchungen können im Rahmen von Erdarbeiten kontaminierte Bereiche angetroffen werden. Böden bei denen Einbauwerte überschritten werden (Überschreitung der LAGA Z 1.2 Werte) und die aus bautechnischer Sicht herausgenommen werden müssen, können auf der Fläche nicht mehr wiederverwertet werden, sondern müssen extern verwertet bzw. entsorgt werden. Erdarbeiten der Baumaßnahme sind durch einen vom Bauherrn beauftragten Fachgutachter überwachen und begleiten zu lassen. Der Gutachter muss über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) in der aktuellen Fassung.</li> <li>II. Der beauftragte Fachgutachter ist der Bauordnung spätestens mit der Baubeginnanzeige namentlich zu benennen.</li> <li>III. Der Gutachter hat über die Eingriffe in den Boden eine Dokumentation mit allen Befunden und Beurteilungen anzufertigen, die auf Verlangen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel vorzulegen ist. In der Dokumentation muss der Verbleib von ausgebauten Auffüllungen und der Eignungsnachweis für einzubauendes Bodenmaterial beschrieben werden. Auch für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei Grünflächen müssen qualitative und quantitative Angaben zum Bodenmaterial</li> </ol>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die genannten Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>gemacht werden (siehe § 12 Abs. 3 BBodSchV und DIN 19731, Nr. 5.1 und 5.2).</p> <p>IV. Die auf dem Grundstück vorgefundenen Aufschüttmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters vor Ort umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen/ Fundamenten/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s.u.) erfolgen. Der Einbau von ausgehobenem Aufschüttmaterialien in eine Tiefe unterhalb der auf dem Grundstück angetroffenen Altablagerungsbasis, d. h. im Niveau von natürlich gewachsenem Boden, ist nicht zulässig (§4 in Verbindung mit §7 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)). Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Aushubmassen, die auf dem Grundstück nicht wieder eingebaut werden können, sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>V. Für den Einsatz von güteüberwachten Recyclingbaustoffen bzw. Sekundärrohstoffen ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen, falls die Maßnahmen noch vor dem 01.08.2022 stattfinden. Ab dem Datum gilt die Ersatzbaustoffverordnung für den Einsatz von Sekundärbaustoffen und es ist keine WBE mehr notwendig.</p> <p>VI. Zur Begrünung vorgesehenen Flächen (durchwurzelbare Bodenschichten) sind durch eine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial zu sichern bzw. nutzbar zu machen.</p> <p>VII. Die erforderliche Oberbodenmächtigkeit richtet sich nach der geplanten Nutzung und sie betragen im Bereich von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zier- und Nutzgärten mindestens 0,60 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand. Bei größeren Pflanzen (Sträucher, Bäume) muss der Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in der Stärke der Durchwurzelungstiefe erfolgen.</li> <li>• Grünflächen und sonstige unbefestigte / nicht überbaute Flächen mindestens 0,35 m nach gebrauchsfertig hergestelltem Zustand.</li> </ul> <p>Bodenmaterialien, die zu Abdeckung und Geländegestaltung angeliefert werden sind geeignet, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung entsprechen</li> </ul>	
--	--	---	--

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten</li> <li>• nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogene Substrate, wie z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke enthalten</li> <li>• nach Augenschein und Geruch unauffällig sind</li> <li>• nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegt.</li> </ul> <p>Die Eignung der Bodenmaterialien ist schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial) bzw. § 12 BBodSchV und die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) zu beachten.</p> <p>Sollten im Rahmen der Bautätigkeiten unerwartete Vorkommnisse eintreten (z.B. ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche im Boden) muss die Fachbehörde (FD 66-1-1 bei der Kreisverwaltung Wesel) umgehend davon unterrichtet werden.</p> <p><b>Gewässerschutz</b> Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen dann keine Bedenken, wenn im weiteren Verfahren die Entwässerungerschließung nachvollziehbar dargelegt wird. <u>Zu den Unterlagen im Speziellen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Die aktuellen Planunterlagen stellen in Hinblick auf das Niederschlagswasser sowohl eine Versickerung im Bereich des o.g. Bebauungsplanes, als auch eine Nutzung des vorhandenen Entwässerungssystems des bestehenden LIDL-Logistikzentrums als Erschließungsoptionen dar. Nach Durchsicht der Unterlagen wird nicht deutlich, inwieweit eine der beiden Optionen umsetzbar ist, so dass nicht mit hinreichender Sicherheit von einer gegebenen Entwässerungerschließung ausgegangen werden kann. Sofern die Nutzung des vorhandenen Entwässerungssystems vorgesehen ist, muss nachgewiesen werden, ob die Anlagen in Hinblick auf Reinigungsleistung und Fassungsvermögen ausreichend bemessen sind, bzw. ob entsprechende Flächenbedarfe für eine Ausweitung des Entwässerungssystems gedeckt werden können. Wenn eine Versickerung direkt im Bereich des Bebauungsplanes</li> </ol>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise werden bei der Aufstellung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt.</p>
--	--	---	--

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>neu errichtet werden soll, sind insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Auffüllungen und der anstehenden Hochflutlehme (welche beide nicht für die Versickerung geeignet sind) für die die Versickerung geeignete Bereich in den Terrassensanden auszuweisen und die entsprechenden Flächenbedarfe für diesen Zweck zu sichern.</p> <p>II. Ferner befindet sich im Bebauungsgebiet das ausparzellierte Flurstück 766, an welches das Flurstück 740 anschließt und augenscheinlich in Form eines Bauwerkes/ einer Aufböschung in der Fossa Eugeniana endet. Aufgrund des möglicherweise bestehenden Bezugs zu wasserwirtschaftlichen Anlagen / Leitungsführungen bitte ich um Erläuterung im nachfolgenden Verfahren.</p> <p>III. Bzgl. der Zuständigkeit für die Erteilung etwaiger Wasserrechte im Zuge der Erweiterung des Betriebes weise ich darauf hin, dass es sich um eine Anlage in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf handelt.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Der Planbereich umfasst eine Fläche der ehemaligen Zeche Rossenray und hat die Erweiterung des Logistikstandortes der Firma Lidl zum Ziel. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ROS 172 „Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg“ sieht vor, überlagerte Festsetzungen des Geltungsbereiches des vorhandenen Bebauungsplanes aufzuheben und Planungsrecht für die Erweiterung des Logistikbetriebes in westlicher Richtung zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rossenray, Flur 4 und umfasst Teile der Flurstücke 761, 766, 767 und 772.</p> <p>Entgegen der Ankündigung im Verfahren der Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG dass eine Schalltechnische Untersuchung im Verfahren des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren erfolgt, ist diese nicht in den aktuellen Antragsunterlagen vorhanden und wird unter Punkt 15 lediglich im weiteren Verfahren angekündigt. Ich rege an, dieses Schallgutachten zu erstellen, um mögliche Konflikte mit umliegenden Nutzungen frühzeitig zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten in den Bebauungsplan mit aufnehmen zu können. Ich rege diesbezüglich an, die Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Immissionsschutz im weiteren Verfahrensablauf zu beteiligen, da der Betrieb des Logistikstandortes der LIDL GmbH der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt. Ich gehe davon aus, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange von der Bezirksregierung Düsseldorf in eigener Zuständigkeit geprüft und sichergestellt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das Schallgutachten liegt vor, die Hinweise wurden bei der Erstellung des Schallgutachtens berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die lärmbedingten Auswirkungen der Planung auf umliegende Nutzungen geprüft. Dabei wurden sowohl die von dem erhöhten Verkehrsaufkommen, als auch die vom Betrieb der Logistiknutzung verursachten Lärmimmissionen untersucht. Bezüglich des Verkehrslärms zeigt sich, dass mit Ausnahme eines Immissionspunkts im Reinen Wohngebiet, wo bereits in der Analyse Überschreitungen gegeben sind, es zu keinen Überschreitungen von Orientierungswerten nach DIN 18005 kommt. Durch die Planung erhöht sich der Beurteilungspegel um maximal 0,6 db(A) und liegt damit nicht im für das menschliche Gehör wahrnehmbaren Bereich. Es sind durch den zusätzlichen Verkehrslärm keine städtebaulichen oder für den Menschen schädlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die gewerbliche Nutzung werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsstandorten um mind. 6 db(A) unterschritten. Um diese Unterschrei-</p>
--	--	--	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		Unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der jeweiligen gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm im weiteren Verfahren gutachterlich nachgewiesen werden, bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ROS 172 aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Wesel keine Bedenken.	<p>tung zu gewährleisten, ist im nachgelagerten Bauantragsverfahren sicherzustellen, dass auf dem Dach installierte haustechnische Anlagen eine Schalleistung von 90 db(A) nicht überschreiten. Dazu wird ein Hinweis in den Plan aufgenommen.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Immissionsschutz wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
6.	<b>Stadt Neukirchen-Vluyn</b> 30.09.2022 § 2 Abs. 2 BauGB	Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat keine Bedenken zu den Planverfahren Bebauungsplan ROS 172 und 34. Änderung des FNP.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
7.	<b>Geologischer Dienst NRW</b> 06.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray: <b>0 / T</b></li> </ul> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird dem Vorhabenträger jedoch empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 zu verfahren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
8.	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau. NRW. Regionalniederlassung Niederrhein</b> 16.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße B 510 Abs 7 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundesstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung ist folgendes zugesagt:</p> <p>Im weiteren Verfahren wird ein Fachgutachten zur Ermittlung des durch die Planung verursachten Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der Erschließung über den Krummensteg und die Anbindung an die B 510 erarbeitet.</p> <p>Das zu erstellende Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 aufzustellen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte und dem Ausschluss des Rückstaus auf die angeschlossene Bundesautobahn. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde eine Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 erstellt. Dafür wurde die bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 berücksichtigt. Die Anschlussstelle Rheinberg der Autobahn A57 wurde bei der Verkehrsuntersuchung aus den nachfolgenden Gründen nicht weiter berücksichtigt:</p> <p>Durch das Vorhaben erhöht sich das Verkehrsaufkommen in der Rheinberger Straße (nordwestlich der Hedgestraße) während der morgendlichen Spitzenstunde von derzeit 718 Kfz/h (158 SV/h) auf 743 Kfz/h (170 SV/h) und in der nachmittäglichen Spitzenstunde von derzeit 694 Kfz/h (104 SV/h) auf 706 Kfz/h (112 SV/h). Dies entspricht einer Zunahme von lediglich +25 Kfz/h (+12 SV/h) in der Morgenspitze und + 12 Kfz/h (+8 SV/h) in der Nachmittagspitze. Aufgrund der geringen Verkehrszunahme ist davon auszugehen, dass der Verkehrsablauf an der Anschlussstelle Rheinberg durch die Erweiterung des Lidl Logistikcenters nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Bei dieser geringen Zunahme des Verkehrs erscheint ein Nachweis der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle nicht angemessen.</p> <p>Der Landesbetrieb wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
9.	<p><b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</b> 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Durch das Vorhaben wird die im anliegenden Kartenausschnitt rot schraffierte und mit „A Laubwald“ gekennzeichnete, ca. 0,69 ha große Waldfläche in Anspruch genommen und in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Es handelt sich um einen ca. 40-jährigen Laubmischwald aus Bergahorn, Birke, Robinie, Baumweide, Vogelkirsche, Roteiche, Winterlinde und Feldahorn; geringes Baumholz bis Stangenholz; im Unterstand ver-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Beschreibung des Laubmischwalds wird in Begründung und Umweltbericht berücksichtigt. Die Flächengröße beträgt ca. 0,63 ha.</p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p>einzelt Schwarzer Holunder. Die Waldfläche ist in der Waldfunktionenkartierung als Klimaschutzwald und als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Das Stadtgebiet Kamp-Lintfort weist einen Waldanteil von ca. 24% auf. Gemäß der Karte „Bereiche der Waldvermehrung“ des LANUV ist eine Waldvermehrung notwendig.</p> <p>Ferner wird durch das Vorhaben eine ca. 140 m<sup>2</sup> große Waldfläche des Naturschutzgebietes „Fossa Eugeniana“ in Anspruch genommen (im Kartenausschnitt mit „BNSG-Wald“ gekennzeichnet). Auf dieser Fläche wachsen Bergahorn, Robinie, Linde, Spitzahorn; Stangen- bis Gertenholz sowie Liguster und Brombeere. Sie wird von einem Fußpfad durchquert. Vor Ort ist gut erkennbar, dass sich bei auch zukünftig ungestörter Entwicklung weitere Flächen im Planbereich zu Wald im Sinne des Gesetzes entwickeln würden. Aus forstbehördlicher Sicht sollten die Waldflächen als solche erhalten und ausgewiesen werden. Die Waldflächen sind in der Regionalplanung als GIB dargestellt und im derzeit gültigen Flächennutzungsplan im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Sofern angesichts dieser Ausweisungen am Vorhaben festgehalten werden soll, weise ich darauf hin, dass ich die forstbehördlichen Belange derzeit nicht als gewahrt ansehe und daher erhebliche forstbehördlichen Bedenken bestehen: Es ist nicht ersichtliche, warum die ca. 140 m<sup>2</sup> große NSG-Waldfläche zwingend in Anspruch genommen werden muss. Im NSG kommt der Eremit vor. Aus grundsätzlichen Erwägungen sollten Flächen des NSG daher möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zwar ist für die Inanspruchnahme der NSG-Waldfläche eine Kompensationsfläche im Bebauungsplanentwurf als Wald dargestellt. Bei dieser handelt es sich um eine Teilfläche des befestigten, ehemaligen Parkplatzes. Nicht dargestellt ist jedoch die Art und Weise, wie die Aufforstung durchgeführt werden soll. Auch fehlt die Festlegung, dass vor einer Bepflanzung das Befestigungsmaterial zu entfernen und durch kulturfähigen Boden zu ersetzen ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Laubwaldes wird auf S. 6 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan mit nur 4.500 m<sup>2</sup> und damit erheblich zu gering angegeben. Die negativen Auswirkungen einer Waldinanspruchnahme sind durch die Anlage von Ersatzaufforstungen zu kompensieren (§ 39 Landesforstgesetz NRW). Entsprechende Ersatzaufforstungen werden nicht nachgewiesen. Wegen der vorhandenen Bestockung mit Laubholz und</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Es wird der Regionalplanung entsprechend an der gewerblichen Nutzung im Plangebiet festgehalten; der Waldbelang muss demgegenüber zurückstehen. Die Inanspruchnahme der relativ kleinen NSG-/Waldfläche ist erforderlich, um die Umfahrung des Logistikcenters sicherzustellen. Dafür kann eine mehr als zehn Mal so große angrenzende Ersatzfläche angeboten werden. In der Artenschutzprüfung wurde die entfallende NSG-Fläche als ökologisch weniger bedeutsam beschrieben, weil überwiegend verbuscht. In der Artenschutzprüfung wird der Eremit berücksichtigt; er ist nicht betroffen, wenn keine alten Bäume entfernt oder freigestellt werden. Die Bereitstellung der Ersatzfläche, die Definition der Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung erfolgen in Abstimmung mit dem Kreis Wesel, Fachdienst 60 Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei (Untere Naturschutzbehörde).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Festlegung der Aufforstung erfolgt im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz. Für den hier untersuchten Bereich ergaben sich keine Prüfwertüberschreitungen für die geplante Gewerbenutzung. Das Befestigungsmaterial kann teilweise für die Gewerbenutzung wiederverwendet werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die betroffene Waldfläche hat sich durch Veränderung des Geltungsbereichs verändert; die Flächengröße beträgt ca. 6.257 m<sup>2</sup> und wird in der Begründung korrigiert. Die Festlegung der Aufforstung von ca. 1,2 ha erfolgt im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.</p>
--	---	---

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		der erfüllten Waldfunktionen ist ein Ausgleichsverhältnis von mindestens 1:2 (Waldinanspruchnahme: Ersatzaufforstung) erforderlich. [Anlage: Lageplan]	
10	<b>Bundeswehr</b> 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die berührten Belange werden in der Stellungnahme nicht genannt.
11	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> 29.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>die vorbezeichneten Planmaßnahmen befinden sich über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rossenray“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Rheinkamp-Gas“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rossenray“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Rheinkamp-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch die Planvorhaben betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Die Unstetigkeit verläuft auf Ihrem Grundstück im südlichen Bereich von Westen nach Osten. Ich empfehle Ihnen, sich wegen der Unstetigkeiten in Verbindung mit einem Bauvorhaben oder in</p>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise auf Bergwerksfelder werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Beide Eigentümer wurden beteiligt und haben Stellung genommen. Die RAG Montan Immobilien GmbH wurde ebenfalls beteiligt und hat Stellung genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel wurde beteiligt und hat sich zu den Bodenbelastungen geäußert; es liegen keine erheblichen Bodenbelastungen vor.

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>Bergschadensangelegenheiten an die Bergwerksunternehmerin, hier die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen zu wenden.</p> <p>Im hier geführten Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im und um den Bereich der Planvorhaben folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4405-S-003, Rossenray ½, Zeche,</li> <li>• 4405-A-007, Rossenray ½, Klärbecken,</li> <li>• 4405-A-008, Rossenray ½, Klärbecken.</li> </ul> <p>In weiten Teilen der Verdachtsfläche 4405-S-003 hat die Bergaufsicht noch nicht geendet. Ich empfehle Ihnen in dieser Angelegenheit die bergrechtlich verantwortliche RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Für die Verdachtsflächen 4405-A-007 und 4405-A-008 hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Kamp-Lintfort über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Boden-schutzbehörde zu wenden.</p>	
12	<p><b>Industrie- und Handelskammer Duisburg</b> 29.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>mit E-Mail vom 15.09.2022 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Lidl-Logistikzentrums auf ehemals bergbaulich genutzten Flächen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von "Gewerbliche Bauflächen" (G) mit der Zweckbestimmung "Bergbau" in "Sondergebiet" (SO) mit der Zweckbestimmung „Logistikbetriebe“. Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet (SO) „Logistikbetriebe“ mit den notwendigen überbaubaren Flächen festgesetzt.</p> <p>Die Planung wird aus Sicht der IHK begrüßt, denn sie ermöglicht eine sinnvolle Betriebserweiterung und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Kamp-Lintfort.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
13	<p><b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>mit Ihrem Schreiben vom 15. September 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.</p> <p>Zu den vorliegenden Planungen auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung beziehen wir zum derzeitigen Planungsstand</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Mit dem Verkehrsgutachten wird der Nachweis geführt, dass die Erschließung eine sehr gute bis befriedigende Qualität / Leistungsfähigkeit aufweist.</p>



## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>rechts für die angedachte Folgenutzung „Lidl“ der Beendigung der Bergaufsicht ohne Übererdung / Begrünung nicht zustimmt. Die BezReg Arnsberg schloss sich dieser Auffassung an. Die beiden Tagesöffnungen 2533 5709 001 - Rossenray 1 und 2538 5709 002 - Rossenray 2 befinden sich im Nahbereich des Bebauungsplangebietes wirken jedoch nicht auf diese ein.</p> <p>Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone für äußerst unwahrscheinlich. Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrundsachverständigen einzuschalten, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet.</p> <p>Naturgasaustritt ist im Bereich der Tagesöffnungen möglich.</p>	<p>erfolgen. Ferner ist die Entlassung aus der Bergaufsicht Voraussetzung für die Eigentumsübereignung des Grundstückes von der RAG AG auf die RAG Montan Immobilien GmbH sowie die anschließende Veräußerung an den Vorhabenträger.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Planung wurden im Jahr 2020 durch bgm Baugrundberatung GmbH Untersuchungen des Bodens im Plangebiet durchgeführt. Aufgrund der Vornutzung des Geländes sowie der erfolgten Rückbaumaßnahme ist die Baugrundsituation vergleichsweise komplex. Über dem natürlichen Boden (Hochflutlehm über Terrassensande) liegen 4 homogene Auffüllungsbereiche sowie ein humoser Oberboden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
15	<p><b>LINEG</b> 17.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>innerhalb des o. g. Bebauungsplanes befindet sich unsere Gefälleleitung DN 1000 Niederberg zur Fossa Eugeniana. Es gibt noch keine Vereinbarung zur Verlegung der LD 1000. Am 19.04.2022 wurden der RAG MI folgende Vertragsentwürfe zugesandt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übertragung der Druckrohrleitung von der LINEG auf die RAG/RAG MI;</li> <li>2. Löschungsbewilligung des bestehenden Rechts für die Gefälleleitung;</li> <li>3. Dienstbarkeitsbewilligung für die neue Trasse der Gefälleleitung.</li> </ol> <p>Nach Prüfung unserer Unterlagen durch die RAG/RAG MI sollen die vertraglichen Regelungen unterzeichnet werden. Dieses ist aber bis heute noch nicht geschehen.</p> <p>Am Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die LINEG bitte frühzeitig mit einzubeziehen. Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, dass vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist. Im Geo-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Eine umfassende Vereinbarung zum Umgang mit der gegenständlichen Gefälleleitung (Eigentumsübertragung der Altleitung, alternative Trassenführung, dingliche Sicherung etc.) wird zwischen der LINEG und der RAG Montan Immobilien GmbH noch vor Veräußerung des Vorhabengrundstücks an den Vorhabenträger geschlossen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Ersteller des Gutachtens wurde über die Anregung mit der Bitte um Aktualisierung informiert. Nach deren Vorliegen erfolgt die nachrichtliche Übernahme auch in</p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		und abfalltechnischer Untersuchungsbericht sind Grundwasserstände aus 2012 genannt worden. Hier sind bitte aktuelle Grundwasserstände bei der LINEG zu erfragen. Dies gilt auch für den Umweltbericht, Seite 10, Schutzgut Wasser. Aus Sicht der LINEG sind die Kapitel zum Schutzgut Boden und Wasser fachlich und redaktionell zu überarbeiten, da hier auch Aussagen zu den Flurabständen und dem Grundwasser getätigt werden.	den Umweltbericht. Der Grundwasserstand wird im laufenden Bebauungsplanverfahren bei der LINEG erfragt. Der Hinweis zum Grundwasserstand wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Umweltbericht wurde ergänzt.
16	<b>Amprion GmbH</b> 19.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt.
17	<b>Westnetz</b> 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>der Geltungsbereich der o. g. Bauleitpläne liegt bereits außerhalb des 2 x 17,00 m = 34,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung, sowie außerhalb des 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Geltungsbereiche der beiden o. g. Bauleitpläne werden außerhalb der Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen festgesetzt.</li> <li>• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Anlage</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Leitungsverlauf und Schutzstreifen sind &gt; 25 m von der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans ROS 172 entfernt. Daher besteht kein Erfordernis, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>
18	<b>Westnetz</b> 15.11.2022	mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0835/Id/155.165/Ts vom 26.09.2022 haben wir zum oben genannten Bebauungsplan an die Stadt	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	§ 4 Abs. 1 BauGB	Kamp-Lintfort eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.	
19	<b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b> 06.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.09.2022 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich die Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden.</p> <p>Versorgungsleitungen der Stadtwärme GmbH sind im betroffenen Bereich <u>nicht</u> vorhanden.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen <u>Stromversorgung</u> nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Geltungsbereich des o. g. Verfahren befinden sich Versorgungskabel, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und daher nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Eine Überbauung der Kabel mit Gebäuden ist nicht zulässig. Für die vorhandene Leitungstrasse im Bereich der geplanten Bebauung liegt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Kabelrecht inkl. 3 m Schutzstreifen) vor. Hier ist bei der Realisierung des Bebauungsplans eine Umliegung der Kabel zwingend erforderlich.</p> <p>Wir bitten im weiteren Verfahren um die Ausweisung einer neuen grunddienstlich zu sichernden Versorgungstrasse inkl. Schutzstreifen für die umzulegenden Kabel.</p> <p>Des Weiteren befindet sich im Geltungsbereich ein fremd gekennzeichnetes Niederspannungskabel, welches nicht im Eigentum der o. g. Eigentümerinnen ist, daher können unsererseits hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.</p> <p>Wegen der fachlichen Trennung der Zuständigkeiten, erhalten Sie von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten Sie die Fachkollegen mit dem E-Mail-Verteiler <a href="mailto:Stellungnahmen@Westnetz.de">Stellungnahmen@Westnetz.de</a> in den Verteiler mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen <u>Trinkwasserversorgung</u> nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Geltungsbereich des o. g. Verfahren befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen, welche auch weiterhin zur Sicherstellung der öffentlichen</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob das Niederspannungskabel noch an gekennzeichnetener Stelle liegt. Zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken wurde der Verlauf einer neuen Kabeltrasse abgestimmt und diese in den Bebauungsplan aufgenommen. Die rechtliche Sicherung erfolgt nach vorheriger Abstimmung in geeigneter Weise (z.B. privatrechtliche Vereinbarung, dingliche Sicherung etc.).  Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergangene Stellungnahme von Westnetz liegt vor.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

	<p>Trink- und Löschwasserversorgung benötigt werden und daher nicht gefährdet werden dürfen. Eine Überbauung der Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 mit Gebäuden ist nicht zulässig. Für die vorhandene Leitungstrasse im Bereich der geplanten Bebauung liegt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht inkl. 3 m Schutzstreifen) vor. Hier ist bei der Realisierung des Bebauungsplans eine Umlegung Trinkwasserversorgungsleitung zwingend erforderlich. Wir bitten im weiteren Verfahren um die Ausweisung einer neuen grunddienstlich zu sichernden Versorgungsstrasse inkl. Schutzstreifen für die umzulegenden Trinkwasserversorgungsleitungen.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen <u>Erdgasversorgung</u> nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o. g. Verfahren befindet sich eine Hochdruck-Erdgastransportleitung, welche auch weiterhin zur Sicherstellung der öffentlichen Erdgasversorgung benötigt wird und daher nicht gefährdet werden darf. Eine Überbauung der Hochdruck-Erdgastransportleitung DN 150 mit Gebäuden ist nicht zulässig. Für die vorhandene Leitungstrasse im Bereich der geplanten Bebauung liegt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht inkl. 3 m Schutzstreifen) vor. Hier ist bei der Realisierung des Bebauungsplans eine Umlegung der Hochdruck-Erdgastransportleitung zwingend erforderlich. Wir bitten im weiteren Verfahren um die Ausweisung einer neuen grunddienstlich zu sichernden Versorgungsstrasse inkl. Schutzstreifen für die umzulegende Hochdruck-Erdgastransportleitung. Die vorhandenen Versorgungsleitungen und Versorgungskabel im betroffenen Bereich werden auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, und NAV betrieben und sind zum Teil grunddienstlich gesichert (Kabelrechte und Leitungsrechte).</p> <p>Vor Beginn etwaiger Tiefbauarbeiten, muss grundsätzlich eine Planaukunft eingeholt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen und –kabeln feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und –kabeln gefährden. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen / Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen.</p>	<p>Zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken wurde der Verlauf neuer Trinkwasserleitungen abgestimmt und diese in den Bebauungsplan aufgenommen. Die rechtliche Sicherung erfolgt nach vorheriger Abstimmung in geeigneter Weise (z.B. privatrechtliche Vereinbarung, dingliche Sicherung etc.).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken wurde der Verlauf einer neuen Gasleitung abgestimmt und diese in den Bebauungsplan aufgenommen. Die rechtliche Sicherung erfolgt nach vorheriger Abstimmung in geeigneter Weise (z.B. privatrechtliche Vereinbarung, dingliche Sicherung etc.).</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	---	--

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. [3 Anlagen: - 02_Netzdaten_Strom.pdf - Lageplan Gas A3_2500.pdf - Lageplan Wasser A3_2500.pdf]</p>	
20	<p><b>Thyssengas GmbH</b> 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>mit Ihrer Nachricht vom 15.09.2022 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. <input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. <input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.</p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
21	<p><b>RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH</b> 16.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifen der Leitungen geplant.</p>
22	<p><b>PLEdoc GmbH</b> 15.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b>  <b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b>  <b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  <b>Anlage(n)</b>  Übersichtskarte</p>	
23	<b>PLEDOC GmbH</b> 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg und 34. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet Logistikbetriebe - Erweiterung der Stadt Kamp-Lintfort; Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.09.2022 zum Download: <a href="https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/P9CzK5NTCpQGRzz">https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/P9CzK5NTCpQGRzz</a> Dieser Link ist bis zum 10.11.2022 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20220902683_Stellungnahme_gesamt.pdf[1] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets geplant.</p>

## Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
24	<p><b>Mingas-Power GmbH</b> 15.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>mit Schreiben vom 15.09.2022 sind wir zur Beteiligung an dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ROS 172 - Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg in Kamp-Lintfort — aufgefordert worden.</p> <p>Die Mingas-Power GmbH betreibt auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Rossenray seit mehr als 4 Jahren eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas. Diese Anlage „Rossenray“ befindet sich ca. 150 m südöstlich des beplanten Gebietes und ist durch die Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, der Bezirksregierung Arnsberg immissionsschutzrechtlich genehmigt bzw. betriebsplanmäßig zugelassen. Mit dem Betrieb der Grubengasanlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Methanaustritten aus den alten untertägigen Grubenbauen und somit zur Klimaschutzbilanz der Stadt Kamp-Lintfort und des Landes NRW geleistet, sowie umweltfreundliche Energie erzeugt.</p> <p>Die Mingas-Power betreibt einen erheblichen technischen Aufwand zur Schallminimierung dieser Anlage, was auch durch Sachverständigenmessungen belegt wurde. In denen von Ihnen bereitgestellten Unterlagen zum Bebauungsplan wird auf die Schallwirkung der Grubengasanlage bisher</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Grubengasanlage wird im Schallgutachten berücksichtigt, der Gutachter wurde über die Stellungnahme informiert.</p>

**Bebauungsplan ROS 172 Erweiterung eines Logistikbetriebes am Krummensteg**

		nicht eingegangen. Wir möchten daher darum bitten, dass unsere Belange im Verlauf des weiteren Verfahrens entsprechend berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.	
25	<b>Vodafone West GmbH</b> 28.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
26	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 21.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
27	<b>Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.</b> 20.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
28	<b>Handelsverband NRW Niederrhein</b> 11.10.2022	wir sind aufgefordert worden, zum vorstehenden Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Nach Prüfung des Vorgangs sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen: Wir befürworten und unterstützen die beabsichtigte Erweiterung des Logistikbetriebes am Krummensteg. Durch die beabsichtigte Maßnahme werden neue Arbeitsplätze geschaffen und der Logistikstandort langfristig gesichert, damit einher geht die Sicherung der Nahversorgung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>